



Jokertage



**Alle Schülerinnen und Schüler
haben pro Schuljahr das
Anrecht auf zwei Jokertage**
(gemäss § 30 der Volksschulverordnung)

Bei Jokertagen handelt es sich um Ferientage.
Die wichtigsten Informationen finden Sie
auf diesem Flyer.

Informationen

Die pro Schulstufe zu Verfügung stehenden Jokertage können innerhalb der Schulstufe tageweise oder auch am Stück bezogen werden.

Kindergarten	4 Tage
1.- 3. Klasse	6 Tage
4.- 6. Klasse	6 Tage
1.- 3. Sekundarstufe	6 Tage

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag (es können keine halben Jokertage bezogen werden).

Am Ende der jeweiligen Stufe verfallen die noch nicht bezogenen Jokertage.

Die Eltern informieren die Lehrperson so früh wie möglich über den Bezug des Jokertages oder der Jokertage.

Die Klassenlehrperson führt eine Übersicht über den Bezug der Jokertage.

Grundsätzlich können am ersten Tag des Schuljahres sowie an Schul- und Klassenanlässen keine Jokertage bezogen werden. Ausnahmen können nur durch die Schulleitung bewilligt werden.

Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbständig nachgeholt werden. Prüfungen werden in der Regel nachgeholt.

Informationen zur Dispensation finden Sie unter
www.schule-maur.ch
